

BV/08/23-095

Beschlussvorlage
öffentlich

Einführen der Kurtaxe oder der Fremdenverkehrsgebühren

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 31.08.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss Gemeindeentwicklung und Tourismus Bad Kleinen (Vorberatung)	12.09.2023	Ö
Finanzausschuss Bad Kleinen (Entscheidung)	09.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Fr. Schmittke informiert zur Einführung einer Kurtaxe in der Gemeinde Bad Kleinen

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Kurzbericht zum Beratungstermin 19062023 (öffentlich)
---	---

**Kurzbericht
zum Beratungstermin
„Einführung einer Kurabgabe“
in der Gemeinde Bad Kleinen
am 19.06.2023**

Auftraggeber: Gemeinde Bad Kleinen
Gallentiner Chaussee
23996 Bad Kleinen

Schwerin, 23.06.2023

Auftragnehmer: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385-30 31 251,
Fax: 0385-30 31 255
E-mail: info@kubus-mv.de

Bearbeiter: Nicole Püschel

Bearbeitungszeitraum: Juni 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Auftragsgegenstand	4
2. Themen des Gesprächs	4
2.1. Sondervorteil	4
2.2. Eigenanteil (und Befreiungen/Ermäßigungen)	5
2.3. Erfassung von Gästen	7
2.4. Aufwand für die Kalkulation usw.	7
2.5. Neues Tourismusgesetz in Mecklenburg-Vorpommern	8
3. Fazit	8

1. Auftragsgegenstand

Mit Schreiben vom 14.06.2023 beauftragte die Gemeinde Bad Kleinen die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH (KUBUS GmbH) mit einem Beratungstermin zur Einführung der Kurabgabe in Bad Kleinen. Der Termin fand am 19.06.2023 in Bad Kleinen statt. Anwesend waren:

- Frau Schmittke, Gemeinde Bad Kleinen
- Frau Püschel, KUBUS GmbH

2. Themen des Gesprächs

Das Gespräch startete mit einem kurzen Überblick über die Herausforderungen der Kurabgabe. Grundlage ist hier § 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Es kristallisierten sich drei Hauptthemen heraus, die für Bad Kleinen schwierig in der Umsetzung sein könnten:

- 📦 Sondervorteil
- 📦 Eigenanteil sowie Befreiungen/Ermäßigungen
- 📦 Erfassung der Gäste, hier besonders die Tagesgäste
- 📦 Aufwand für die Ersteinrichtung
- 📦 Neues Tourismusgesetz in Mecklenburg-Vorpommern

2.1. Sondervorteil § 11 Abs. 1 KAG M-V

Die Gemeinde Bad Kleinen ist seit Januar 2023 als Tourismusort anerkannt. Mit dieser Anerkennung ist die Gemeinde dazu berechtigt, eine gästebasierte Kurabgabe zu erheben. Ziel ist es, die entstehenden Kosten für Tourismus zu refinanzieren und im Rahmen der Möglichkeiten das touristische Angebot auszubauen.

Als wichtigste Einrichtungen sind hier zu nennen:

- Tourist-Information „ehemaliges Postamt“
- Naturbadestelle mit Spielplatz
- öffentliche Duschen
- öffentliche Toiletten
- Radwege
- Reitwege
- Erholungsbänke

Es wurde über die Voraussetzung eines Sondervorteils gesprochen. Das Vorliegen eines Sondervorteils beim Abgabepflichtigen ist unbedingt erforderlich. Dieser Vorteil muss sich von den der Allgemeinheit vorliegenden Vorteile unterscheiden, d.h. es muss ein speziell für den Touristen vorliegendes Angebot geschaffen worden sein. Eine „landschaftlich bevorzugte Lage“, wie es das Verfahren für die Anerkennung als Tourismusort vorsieht, ist nicht ausreichend. Hier können zwei Gründe angeführt werden:

1. Auch für die Einwohner der Gemeinde Bad Kleinen ist die „landschaftlich bevorzugte Lage“ unter Umständen ein Entscheidungskriterium für die Wahl des Wohnortes, so wie für den Touristen die Wahl des Urlaubsortes. Dieses Merkmal kann damit den Sondervorteil nicht darstellen und ist somit nicht geeignet.
2. Mit der „landschaftlich bevorzugten Lage“ sind nicht notwendigerweise auch Kosten verbunden, die die Erhebung einer Kurabgabe notwendig machen würden.

Es ist daher von der Gemeinde zu prüfen, inwieweit die oben genannten Einrichtungen diesen Sondervorteil abbilden.

2.2. Eigenanteil (und Befreiungen/Ermäßigungen) § 11 Abs. 5 KAG M-V

Weiteres Thema war der Eigenanteil, der in den Kalkulationen für die Nutzung durch die Einwohner von den umlagefähigen Kosten abgezogen werden muss.

In der Regel wird ein Eigenanteil von unter 10 % in der Rechtsprechung als nicht realistisch angesehen.

Vom Verwaltungsgericht Greifswald existiert ein Urteil, das von einer Nutzung durch die Einwohner von 110 Tagen spricht, was einen sehr viel höheren Prozentsatz ergeben würde (VG Greifswald, 17.06.2021, 3 A 1918/18). Dieses Urteil wird aktuell nach unserem Wissensstand in keiner Gemeinde umgesetzt, da sich hier für die Gemeinde unverhältnismäßig hohe Eigenanteile ergeben würden.

Die KUBUS GmbH hat sich entschieden, in ihren Kalkulationen den Eigenanteil rein rechnerisch darzustellen, indem man das Verhältnis Gäste zu Einwohner zugrunde legt.

Mit den von Ihnen genannten Zahlen ergibt sich folgende Rechnung:

Die Gemeinde Bad Kleinen hat rund 3.700 Einwohner.

Dem gegenüber stehen rund 45.000 touristische Übernachtungen.

Nicht berücksichtigt sind hier die Zahlen der Ankünfte der Tagesgäste und Jahreskurkarteninhaber, die die Zahl der Umlageeinheiten erhöhen und somit den Eigenanteil entsprechend senken würden. Zum Zeitpunkt des Gesprächs lagen hierzu keine Zahlen vor.

3.700 x 28 Tage Nutzungsdauer =	103.600 Einheiten	70%
(wir gehen von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 28 Tagen aus)		
Gästeszahlen (Übernachtungen)	45.000 Einheiten	30%
Gesamt	148.600 Einheiten	100%

Damit beträgt der Eigenanteil rund 70%, d.h. von den umlagefähigen Kosten können mit diesem Zahlenmaterial 30% über die Kurabgabe refinanziert werden.

In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten, dass dieses Rechenmodell noch keine Befreiungen und Ermäßigungen der Kurabgabe berücksichtigt hat. Da Frau Schmittke mitteilte, dass ein großer Teil der Übernachtungen durch Kinder- und Jugendcamps bei dem Verein „Ulis Kinderland e.V.“ entstehen, muss hier bedacht werden, dass Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe von der Gemeinde zu tragen sind und nicht den Abgabepflichtigen auferlegt werden dürfen.

2.3. Erfassung von Gästen § 11 Abs. 2 KAG M-V

Zur Kalkulation der Kurabgabe ist es notwendig, die Gästezahlen zu erfassen. Übernachtungsgäste werden über die Quartiergeber, also Hoteliers sowie Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern gemeldet. Diese haben eine Meldepflicht und geben die entsprechenden Zahlen an die Gemeinde weiter. Übernachtungsgäste können so gut und zuverlässig erfasst werden.

Die Erfassung von Tagesgästen gestaltet sich deutlich schwieriger. Tagesgäste müssen „mit vertretbarem Aufwand“ erfasst werden, d.h., überall, wo dies möglich ist, sollten Sie dies tun. Es bieten sich dafür die Tourist-Information, Schwimmbäder, Museen usw. an. Die Gemeinde Bad Kleinen stellt die meisten touristisch genutzten Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Hier wird eine zuverlässige Erfassung schwer umsetzbar sein. Denkbar sind natürlich Automaten, an denen der Tourist seine Kurkarte kaufen kann. Solche Investitionen sind mit erheblichen Kosten verbunden und setzen eine große Abgabenehrlichkeit voraus.

Die Erfassung der Tagesgäste ist nicht nur eine gesetzliche Regelung des Kommunalabgabengesetzes M-V, sondern bietet auch die Möglichkeit, eine geringere Kurabgabe darstellen zu können.

Die Gemeinde Bad Kleinen verfügt nicht über Campingplätze. Eine Zweitwohnungssteuer wird laut Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 10.03.2014 erhoben. Die entsprechenden Abgabepflichtigen zur Zweitwohnungssteuer wären ebenfalls zur Jahreskurabgabe heranzuziehen. Somit würden sich die Umlageeinheiten um die Anzahl der Zweitwohnsitzinhaber erhöhen (multipliziert mit 28 Tagen durchschnittlicher Nutzungsdauer, um diese in Übernachtungen darzustellen).

2.4. Aufwand für die Kalkulation usw.

Ein weiteres Thema war der Erstaufwand, der für die Kalkulation, Einrichtung der Meldesysteme, Information der Quartiergeber usw. betrieben werden muss. Die Erhebung der Kurabgabe ist eine gute Möglichkeit, Kosten zu decken. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die Erhebung zusätzliche Kosten verursacht (z.B. für Personal, Software, Aufstellen von Automaten, Drucken von Meldescheinen etc.). Es ist sinnvoll, diese Kosten vor der Einführung gut zu kalkulieren und abzuwägen, ob Nutzen und Aufwand verhältnismäßig sind.

2.5. Neues Tourismusgesetz in Mecklenburg-Vorpommern

Im kommenden Jahr wird für Mecklenburg-Vorpommern der Entwurf eines neuen Tourismusgesetzes durch das Wirtschaftsministerium erwartet. Aktuell gibt es noch keine Hinweise darauf, wie dieses Gesetz aussehen wird. Vor diesem Hintergrund kann es sinnvoll sein, zunächst abzuwarten, bis ein Entwurf vorliegt, um dann mit dem entsprechenden Hintergrundwissen entscheiden zu können, wie weiter vorgegangen werden soll.

3. Fazit

Vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung ist der Zeitpunkt für die Neueinführung möglicherweise eher ungünstig, da es noch keine Anhaltspunkte gibt, in welche Richtung diese Änderung gehen wird und was das für die Gemeinden bedeutet.

Nach unserer Ansicht wäre es sinnvoll, bis zum Erscheinen des Gesetzesentwurfs nochmals die Datengrundlage gründlich zu prüfen. In dem zur Verfügung gestellten Datenmaterial waren einige Kosten nicht enthalten, z.B. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Auch andere Kosten, wie z.B. für die DLRG (Bewachung Badestelle) könnten umgelegt werden. Dazu wäre eine tiefer gehende Prüfung der Kosten zu empfehlen. Es ist nach aktuellem Stand nicht abzuschätzen, in welcher Höhe Kosten angesetzt werden könnten. Das dargestellte Rechenbeispiel entspricht den Zahlen, die zum Zeitpunkt des Gesprächs vorlagen. Wir gehen davon aus, dass sowohl Kosten als auch Umlageeinheiten bei gründlicher Prüfung durchaus höher ausfallen können. Das folgende Rechenbeispiel stellt daher keine valide Rechnung dar und soll nur als grober Anhaltspunkt dienen.

Ausgehend von Übernachtungszahlen von rund 45.000 Einheiten und Kosten in Höhe von 62.200 EUR (Zahlen wurden von Frau Schmittke im Gespräch präsentiert), könnten unter Berücksichtigung des Eigenanteils in Höhe von rund 70% maximal 0,41 EUR Kurabgabe erhoben werden*). Dies jedoch nur, wenn keinerlei Befreiungen und Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche sowie Personen mit Behinderungen gewährt werden.

*)

Kosten	62.200 EUR
Abzgl. Eigenanteil (70%)	43.540 EUR
Umlagefähige Kosten	18.660 EUR
/ Umlageeinheiten (Übernachtungen)	45.000
Kurabgabe (netto)	0,41 EUR/Einheit

Zum jetzigen Zeitpunkt wird auf den kalkulierten Kurbeitrag eine ermäßigte Umsatzsteuer in Höhe von 7% erhoben. Vor diesem Hintergrund ist zu erwähnen, dass ab dem 01.01.2025 die Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz berücksichtigt werden muss. Diese Einordnung, ob und welche Leistungen hoheitlich einzustufen sind, sollte unbedingt von einem Steuerberater vorgenommen werden.

Wir empfehlen außerdem, innerhalb der Gemeindeverwaltung zu klären, ob entsprechende Personalkapazitäten vorhanden sind, diese zusätzliche Aufgabe zu bewältigen, welche Aufgaben vielleicht extern vergeben werden könnten. Auch der Austausch mit anderen Gemeinden in Ihrer Größenordnung kann sinnvoll sein und Anregungen bringen, wie die Einführung der Kurabgabe gelingen könnte.

Sollte die Gemeinde Bad Kleinen sich für die Erhebung einer Kurabgabe entscheiden, unterstützen wir Sie jederzeit gern bei den entsprechenden Kalkulationen.

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.

Schwerin, 23.06.2023



Nicole Püschel